

1. Änderung der Satzung der Stadt Springe zur Erhebung der Spielgerätesteuer (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, Abs. 1, Nr. 5 und 7, 111 Abs. 1 und Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der derzeit gültigen Fassung und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Springe zur Erhebung der Spielgerätesteuer (Spielgerätesteuersatzung) vom 17. Juni 2016 (verkündet in der Neue-Deister-Zeitung am 22. Juni 2016) wird wie folgt geändert:

§ 7

Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6, Abs. 1 bis 5 beträgt der Steuersatz 25 v.H. des Einspielergebnisses für jedes Gerät.
- (2) Für Geräte mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Spielgerätesteuer mindestens 1.000,-- €, unabhängig vom Aufstellort.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Springe, den 12.12.2024

STADT SPRINGE

gez. Springfield

Bürgermeister